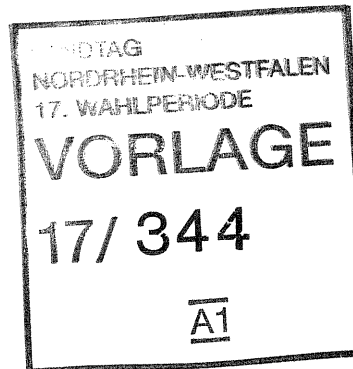




Der Minister

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



4. Dezember 2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
II B 4

Telefon 0211 3843-2264

**9. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
am 6. Dezember 2017**

Bericht zum TOP 6 „Beabsichtigte Streichung der Landesmittel für das
Sozialticket“

Anlage: - 1 - (60fach)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen einen Bericht zum obengenannten
Tagesordnungspunkt.

Ich möchte Sie bitten, diesen Bericht zur Information an die Mitglieder
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales weiter zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732



Beabsichtigte Streichung der Landesmittel für das Sozialticket

1. Allgemeines

Das Land gewährt den Verkehrsverbänden, Kreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage der Förderrichtlinie Sozialticket seit 2011 Zuwendungen in Höhe von jährlich bis zu 40 Mio. € zur Förderung von Ticketangeboten i.R. des Sozialtickets. Die Einführung des Sozialtickets beruht auf einer freiwilligen Entscheidung der Verantwortlichen vor Ort.

Als Sozialticket gilt hierbei jeder in den jeweiligen Tarifbestimmungen festgelegte oder von dem Zuwendungsempfänger den Berechtigten angebotene Fahrausweis,

- der mindestens eine Fahrberechtigung für eine kreisfreie Stadt oder einen Kreis gewährt oder aber eine preisstufenorientierte Lösung mit unterschiedlichen Sozialticket-Tarifen,
- der mindestens dem u.a. Berechtigtenkreis angeboten wird,
- in dem die vom Land gewährte Zuwendung vollständig Preis senkend bzw. zur Deckung der durch den Fahrausweis entstehenden Mindereinnahmen eingebracht wurde.

Von der Förderung ausgeschlossen sind die Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers sowie Dritter, Aufwendungen die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Fördermittel stehen sowie externe Beratung für die Organisation, Einführung oder Entwicklung des Sozialtickets.

Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich Kreise und kreisfreie Städte. Im Fall der Übertragung der Abwicklung dieser Förderung auf zum Zwecke des ÖPNV/SPNV gebildete Zweckverbände oder eine gemeinsame Anstalt werden diese Zuwendungsempfänger. Konkret sind die Zuwendungsempfänger in NRW der VRR, VRS, AVV sowie ZWS (Zweckverband Westfalen Süd), ansonsten die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Gesamtförderung wird im Verhältnis des Anteils des einzelnen Zuwendungsempfängers an der Gesamtzahl der von IT.NRW für das Vorvorjahr ermittelten Hilfeempfänger nach SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und SGB XII ("Sozialhilfe") in den Gebieten mit Sozialticket verteilt. Zudem wird die zeitanteilige Geltung im jeweiligen Jahr berücksichtigt.

2. Wie viele bedürftige Menschen werden von einer Streichung des Sozialtickets in Nordrhein-Westfalen betroffen sein?

Als verpflichtenden Berechtigtenkreis legt die Förderrichtlinie folgendes fest:

- Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II)
- Bezieher von Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen („Sozialhilfe“, SGB XII)
- Bezieher von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Bezieher von laufenden Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz

Die Zuwendungsempfänger können den Berechtigtenkreis erweitern (z.B. Wohngeldempfänger).

Im Rahmen der im Jahr 2015 durchgeführten Evaluation wurde eine Nutzerquote von 17% der Berechtigten bzw. ca. 290.000 Personen ermittelt. Ergänzend wird auf die Vorlage 16/3361 verwiesen.

Die im Berichtswunsch angesprochene Quote von knapp 96% in 2016 bildet die Angebotsdichte ab und sagt aus, in welchem Anteil von NRW ein Sozialticket-Angebot zur Verfügung steht. Die Zahl basiert auf den für die Verteilung der Fördermittel im entsprechenden Jahr verwendeten statistischen Daten von IT.NRW.

3. Welche Auswirkung wird ein Wegfall des Sozialtickets für die Nutzerinnen und Nutzer haben, insbesondere in Bezug auf Mobilität und Teilhabe?

Es ist unbestritten, dass Bedürftige auch in Zukunft zu fairen Preisen mobil sein müssen. Individuelle Mobilität bedeutet Teilhabe. Deswegen muss es auch in Zukunft ein entsprechendes Angebot geben.

Es wurde seitens der Landesregierung mit den Koalitionsfraktionen vereinbart, im Rahmen der Haushaltsberatungen den Ansatz für das Sozialticket wieder auf 40 Millionen Euro anzuheben.

4. Seit wann hat die Landesregierung die Absicht verfolgt, die Landesmittel für das Sozialticket zu streichen und die Mittel für den Straßenbau zu verwenden?

Im Koalitionsvertrag wurde das Ziel formuliert, mehr Mittel des Landes für den Landesstraßenbau vorzusehen und das Ticketwesen zu modernisieren. Die ursprünglich erwogene Abschmelzung der Mittel für das Sozialticket ist im Zuge der Haushaltsverhandlungen zwar diskutiert worden. In der Aktuellen Stunde im Landtag am

29. November wurde jedoch angekündigt, den Fortbestand des Sozialtickets auch in Zukunft durch eine Förderung aus Landesmitteln zu gewährleisten.

5. Plant die Landesregierung, in den von ihr angekündigten Gesprächen mit den Verkehrsverbänden die finanzielle Verantwortung für die Bezuschussung des Sozialtickets ganz oder teilweise auf die Kommunen zu verlagern?

Nein.